




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Freiburg i. Br.
Abt. Stadtentwicklung
z.Hd. Pascal Reddmann
Berliner Allee 1
79114 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 15.07.2016
Name Cornelia Mengus
Durchwahl 0761 208-4231
Aktenzeichen 55-8842.02/BHS-011
(Bitte bei Antwort angeben)

 Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Schauinsland" - Zonierung für WEA-Standorte
Hier: Erste überschlägige Bewertung ("Schnell-Check") der vorgelegten Studie zur 10. Änderung des FNPs 2020 - Windkraft des Büros faktorgrün vom 24.6.2016 für die WEA Standorte „Holzschlägermatte“, „Kybfelsen“ und „Taubenkopf“ mit vorläufiger, nicht verbindlicher Prognose

Sehr geehrter Herr Reddmann,

vielen Dank für die Zusendung der Studie zum Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ - 10. Änderung des FNPs 2020 - Windkraft des Büros faktorgrün vom 24.6.2016 für die WEA Standorte „Holzschlägermatte“, „Kybfelsen“, „Taubenkopf“, welche wir am 24.6.2016 erhalten haben.

Wie zugesagt, haben wir eine erste überschlägige Bewertung der vorhandenen Unterlagen vorgenommen und eine vorläufige, nicht verbindliche Prognose differenziert nach den einzelnen Standorten erstellt, um Ihnen eine vorläufige Sicherheit für die weiteren Planungsschritte geben zu können.

Als vorläufiges Bewertungskriterium wurden die Voraussetzungen für eine „Planung in die Ausnahmelage hinein“ zugrunde gelegt. Danach ist eine Prognose zu erstellen, ob der Planverwirklichung auf unabsehbare Zeit unüberwindbare naturschutzrechtliche Hindernisse im Wege stehen.

1. Formaler Aufbau, Methodik der Unterlagen

Die vorliegende Zusammenstellung entspricht den methodischen Vorgaben des Regierungspräsidiums Freiburg, die wiederum auf einer vom Büro faktorgrün für das FNP-Verfahren der GVV Dreisamtal sowie der Stadt Freiburg entwickelten Bewertungsmatrix basieren. Die für eine erste Prüfung der Änderungsvoraussetzungen in Landschaftsschutzgebieten notwendigen bzw. verfügbaren Sachdaten sowie Bewertungskriterien sind aus unserer Sicht nach Überarbeitung durch das Büro faktorgrün vollständig und nachvollziehbar enthalten und im ausreichenden Umfang beschrieben.

2. Fachinhalte und Bewertungen

Die vorgelegte Zusammenstellung orientiert sich zutreffend an den Schutzzwecken des betroffenen Landschaftsschutzgebietes. Die Bewertungskriterien werden anhand der verfügbaren Daten ausreichend beschrieben, abschließend bewertet bzw. eingestuft.

3. Vorläufige, nicht verbindliche Bewertung

3.1

Nach derzeitigem Kenntnisstand und überschlägiger Bewertung der vorgelegten Unterlagen, kommen wir zu dem Ergebnis, dass unüberwindbare naturschutzrechtliche Hindernisse einer Planverwirklichung nicht im Wege stehen.

Allerdings wollen wir Sie an dieser Stelle bereits für die weiteren Planungsschritte darauf hinweisen, dass insbesondere die Konzentrationszonen im Bereich „Kybfelsen“ und „Taubenkopf“ aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes ein sehr hohes Konfliktpotential aufweisen. Hieraus wird voraussichtlich ein hoher weiterer Erhebungs- und Prüfungsaufwand resultieren, dessen Ergebnis zur Genehmigungsfähigkeit der Standorte noch als offen anzusehen ist.

Insbesondere bedarf die Nähe und Wertigkeit des in das Landschaftsschutzgebiet eingebetteten Naturschutzgebietes „Schauinsland“ einer Prüfung und Bewertung, da

das Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ ein dienendes Landschaftsschutzgebiet ist.

Hierbei ist insbesondere der wesentliche Schutzzweck „Landschaftsbild“ vertieft zu betrachten bzw. zu prüfen.

Weiterhin müssten weitere Prüfungen bzw. Erhebungen zu möglichen Eingriffen in Naturschutzgebiete/Natura 2000-Gebiete erfolgen.

3.2

Weitere Hinweise zu den einzelnen Standorten:

3.2.1

In der Konzentrationszone „**Holzschlägermatte**“ müsste auch hier ein möglicher weiterer Eingriff durch das Repowering in die Schutzzwecke „Landschaftsbild“ und „Erholungsfunktion“ vertieft geprüft werden.

3.2.2

Für den Standort „**Taubenkopf**“ wird durch einen Windkraftausbau insbesondere der Schutzzweck „Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft“ eine deutliche Beeinträchtigung erfahren. Weiterhin können mögliche Windkraftanlagen an einem Felsstandort als Sonderbildung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Auch hinsichtlich des Schutzzweckes „Erholungsfunktion“ halten wir eine vertiefte Prüfung für erforderlich.

3.2.3

Den Standort „**Kybfelsen**“ hingegen sehen wir derzeit als sehr konfliktiv an. Hier werden nicht nur die Schutzzwecke Landschaftsbild, geschützte Biotope/Sonderbildungen – wie Felsen, sondern auch die Erholungsfunktion deutlich beeinträchtigt.

Aufgrund der Bedeutung des Kybfelsengebietes als attraktives Ausflugsziel und des weithin gut sichtbaren markanten Panoramas dieses Bergmassives sind Eingriffe durch Windkrafträder an diesem Standort schwerwiegend. Laut der vorgelegten Studie wirken sich diese infolge der Summationswirkung und der Wechselwirkung vor

allem zwischen den Schutzzwecken „Landschaftsbild“ und „Erholungsfunktion“ auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet massiv aus.

Auch bei der Erschließung dieses Standortes ist mit erheblichen Einschränkungen und Erschwernissen zu rechnen, da das Gelände steil und stellenweise unerschlossen ist.

Selbst wenn derzeit aus unserer Sicht für den Standort „Kybfelsen“ keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Hindernisse bestehen, so weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass ein hohes Konfliktpotential aufgrund des einzigartigen naturnahen Areals (ökologisch hochwertige Lebensräume) besteht.

Bei der Umsetzung weiterer Planungsschritte und vor allem im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind weitere vertiefte Untersuchungen zu den betroffenen Schutzzwecken „Landschaftsbild“, „Erholungsfunktion“ und „Sonderbildungen“ sowie zu Biotop- und Artenschutz zwingend erforderlich. Das Ergebnis dieser weiteren Untersuchungen ist selbstverständlich derzeit noch offen, wird aus unserer Sicht jedoch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Errichtung von Windkraftträdern an diesem Standort führen können.

4.

Abschließend möchten wir nochmals festhalten, dass es sich bei dieser Bewertung der vorgelegten Unterlagen um einen sogenannten „Schnell-Check“ handelt, welcher keine verbindliche Prognose für eine Genehmigungsfähigkeit der Standorte „Holzschlägermatte“, „Kybfelsen“ und „Taubenkopf“ darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Steenhoff